

## Stellungnahme

Berlin, 02.06.2026

# GmgV zielführend ausgestalten

**Der Bundesverband ProHolzfenster begrüßt das Rahmenkonzept zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) und macht Anmerkungen zur Ausgestaltung.**

Der Bundesverband ProHolzfenster e.V. (BPH) vertritt seit 1994 die Hersteller von Holz- und Holz-Aluminium-Fenstern in Deutschland sowie deren Zulieferer. Unsere rund 185 Mitgliedsunternehmen sind ganz überwiegend kleine und mittelständische Handwerks- und Industriebetriebe – Tischlereien, Schreinereien und mittelständische Fensterbau- Manufakturen mit häufig zweistelliger, selten dreistelliger Mitarbeiterzahl. Sie sind in der Regel inhabergeführt, oft in zweiter, dritter oder vierter Generation.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem von BMJV und BMF im März 2026 vorgelegten Rahmenkonzept zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) einen lange überfälligen Schritt geht. Für unsere Branche ist diese Rechtsform keine theoretische Debatte, sondern eine ganz konkrete Antwort auf das drängendste strukturelle Problem, das wir haben: die Betriebsnachfolge.

### **1. Die Nachfolgekrise im Handwerk trifft den Holzfensterbau besonders hart**

Nach Angaben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) stehen bis 2030 rund 125.000 Handwerksbetriebe vor der Übergabe; bis 2045 wird sich diese Zahl auf etwa 450.000 erhöhen. Bereits heute findet rund ein Drittel der übergabereifen Betriebe keinen Nachfolger. Fast jede:r vierte Betriebsinhaber:in im Handwerk ist über 60 Jahre alt. Laut DIHK-Report Unternehmensnachfolge 2025 beabsichtigt nur noch gut ein Drittel der Seniorunternehmer:innen, ihre Firma innerhalb der Familie weiterzugeben.

Im Holzfensterbau wirken diese Zahlen mit voller Wucht. Unsere Mitgliedsbetriebe sind typische Vertreter des deutschen Mittelstands: hoch spezialisiertes Handwerk, langjährig gewachsene Kundenbeziehungen, qualifizierte Belegschaften mit Meister:innen und Gesell:innen, regional verankert. Die typische Mitgliedsfirma fertigt mit 10 bis 70 Mitarbeiter:innen und erwirtschaftet wenige Millionen Euro Jahresumsatz.

Für diese Betriebe gilt: Findet sich in der Familie kein Nachfolger – und das ist heute eher die Regel als die Ausnahme –, bleiben praktisch nur drei Wege: Verkauf an einen Wettbewerber (oft aus dem Ausland), Verkauf an Finanzinvestoren oder Stilllegung. Alle drei Wege bedeuten in der Regel den Verlust von Standorten, Ausbildungsplätzen und regionaler handwerklicher Substanz. Eine bewährte Stiftungslösung ist für die allermeisten unserer Mitglieder keine Option: Sie lohnt sich erst ab etwa 30 Mio. € Jahresumsatz und ist mit sechsstelligen Kosten in Aufbau und laufendem Betrieb verbunden. Damit ist sie für mindestens 95 Prozent der deutschen Unternehmen – und für nahezu 100 Prozent unserer Branche – schlicht unerreichbar.

Genau hier setzt die GmgV an. Sie macht ein Erfolgsmodell, das große Unternehmen wie Zeiss, Bosch oder Alnatura längst leben, erstmals auch für kleine Handwerksbetriebe zugänglich. Mitarbeiter:innen, qualifizierte externe Nachfolger:innen oder bestehende Führungskräfte können einen Betrieb übernehmen, ohne einen Kaufpreis aufbringen zu müssen, der ihre Bonität in jedem Fall übersteigt. Aus Sicht des Holzfensterbaus ist die GmgV deshalb nicht weniger als ein Instrument zur Strukturhaltung eines Handwerkszweigs.

## **2. Das Rahmenkonzept legt eine richtige und tragfähige Basis**

Mit dem Rahmenkonzept vom März 2026 sind aus unserer Sicht die zentralen Strukturmerkmale richtig gesetzt:

- eine eigenständige Rechtsform sui generis mit Anleihen am Genossenschaftsrecht,
- eine absolute, unabänderliche Vermögensbindung als Kern der Rechtsform,
- eine mitgliedschaftliche Logik mit persönlicher, nicht vererblicher Mitgliedschaft,
- Steuerrecht ohne Privilegien und ohne Diskriminierungen.

Damit werden zentrale Kernanliegen der Unternehmerschaft umgesetzt. Dass mit Mitinitiatoren wie der Sorpetaler Fensterbau GmbH (aus Sundern im Sauerland, seit 2017 in treuhändischem Eigentum, Mitgliedsbetrieb unseres Verbands) bereits heute ein Holzfensterbauer den Weg ins Verantwortungseigentum gegangen ist – wenn auch über die aufwendige

Stiftungskonstruktion –, zeigt: Der unternehmerische Bedarf ist real, und er kommt aus der Mitte unserer Branche.

### **3. Damit die GmgV im Handwerk wirklich genutzt wird: fünf praxiskritische Punkte**

Die im Rahmenkonzept gelegte Basis ist gut. Aus Sicht unserer Mitgliedsbetriebe gibt es jedoch fünf Stellschrauben, an denen das Gesetz im weiteren Verfahren so ausgestaltet werden muss, dass die GmgV für das Handwerk und insbesondere für kleine und mittlere Fensterbaubetriebe tatsächlich nutzbar wird. Wir greifen damit Argumente auf, die u. a. die Stiftung Verantwortungseigentum, das IW Köln und die akademische Expertengruppe um Sanders/Dauner-Lieb/Möslein bereits gut begründet vorgetragen haben, und unterlegen sie mit der Perspektive des Holzfensterbau-Handwerks.

#### **3.1 Keine pauschale Erbersatzsteuer**

Eine turnusmäßige Erbersatzsteuer, wie sie das Rahmenkonzept unter Ziff. 10 anspricht, wäre für die GmgV systemfremd und im Ergebnis eine Vermögenssteuer durch die Hintertür. Da die Gesellschafterposition in der GmgV nicht vererblich ist und keine Vermögensvorteile für Gesellschafter, deren Familien oder verbundene Personen begründet, fehlt der sachliche Anknüpfungspunkt jeder Ersatzbesteuerung. Eine pauschale Erbersatzsteuer würde die Rechtsform gegenüber thesaurierenden Kapitalgesellschaften unverhältnismäßig benachteiligen – und damit gegen die im Koalitionsvertrag ausdrücklich zugesicherte steuerliche Neutralität verstoßen.

Wenn überhaupt eine Ersatzbesteuerung vorgesehen wird, muss sie äquivalent zu § 1 ErbStG für Stiftungen und Vereine ausgestaltet sein: nur dann steuerbar, wenn die GmgV nachweislich „im (finanziellen) Interesse einer Familie“ geführt wird, also missbräuchliche Gewinnverlagerungen stattgefunden haben. Damit bleibt ein Missbrauchsschutz erhalten, ohne die regelkonforme GmgV zu diskriminieren.

Für unsere Branche bedeutet das: Ein Fensterbaubetrieb mit 25 Mitarbeitenden, der in eine GmgV überführt wurde, kann eine alle 30 Jahre fällige Ersatzsteuer auf seinen Substanzwert schlicht nicht aus laufenden Gewinnen tragen, ohne Investitionen in den Betriebstandort, Maschinen, und die Ausbildung der Mitarbeiter:innen zurückzufahren. Eine pauschale Erbersatzsteuer würde die GmgV im Handwerk faktisch unbrauchbar machen.

#### **3.2 Mezzanine Finanzierungsinstrumente müssen möglich bleiben**

Ziff. 4 des Rahmenkonzepts schließt bislang erfolgsbezogene Komponenten in Vergütungs- und Finanzierungsverträgen weitgehend aus – inklusive

Genussrechten, partiarischen Darlehen und stillen Beteiligungen. Aus Sicht unserer Mitgliedsbetriebe wäre dies ein gravierender Fehler.

Holzfensterbaubetriebe finanzieren Investitionen in moderne CNC- Fertigung, energieeffiziente Produktionsanlagen, Lackierstraßen oder Erweiterungsbauten regelmäßig nicht allein über Bankdarlehen. Mezzanine Instrumente mit erfolgsabhängiger Komponente sind gerade im Mittelstand und im Handwerk gängige Praxis.

Wenn Investor:innen für die GmgV ausschließlich festverzinsliche Darlehen angeboten werden können, schneiden wir die Rechtsform von marktüblicher Eigenkapitalersatz- Finanzierung ab. Das schwedische Vorbild (aktiebolag med vinstutdelningsbegränsning) zeigt, was passiert, wenn ausschließlich fixe Zinssätze zulässig sind: Die Rechtsform wird kaum genutzt. Erfolgsbezogene Renditen für Geldgeber ohne Stimmrechte – der Höhe und/oder Dauer nach begrenzt – sind mit dem Prinzip der Vermögensbindung vereinbar, weil sie keine Kontrollrechte begründen. Das Gesetz muss dies klarstellen.

### **3.3 Leistungsbezogene Vergütung im Rahmen der vGA-Grenzen**

Geschäftsführende Gesellschafter:innen und Vorstände einer GmgV im Handwerk übernehmen unternehmerische Verantwortung in oft erheblichem Umfang. Eine starre Begrenzung auf fixe Vergütung ohne jede erfolgsbezogene Komponente – wie sie Ziff. 4 des Rahmenkonzepts nahelegt – wird der Lebenswirklichkeit nicht gerecht und benachteiligt die GmgV strukturell gegenüber GmbH, AG und eingetragener Genossenschaft. Bonus- und Tantiemenmodelle müssen zulässig sein, solange sie die etablierten Grenzen der verdeckten Gewinnausschüttung wahren. Diese Linie ist steuerrechtlich bewährt und genügt vollständig, um Umgehungen der Vermögensbindung zu verhindern.

### **3.4 Zweckoffenheit – keine Verengung auf nachhaltige oder gemeinwohlorientierte Zwecke**

Ziff. 1 des Rahmenkonzepts stellt zur Diskussion, ob der Zweck der GmgV „nachhaltig oder gemeinwohlorientiert“ sein müsse. Eine solche Zweckfestlegung lehnen wir entschieden ab. Der Holzfensterbau leistet ohnehin einen erheblichen Beitrag zu Klimaschutz, ressourcenschonendem Bauen und regionaler Wertschöpfung – das ist Teil unseres Geschäftsmodells, nicht eines politischen Zusatzauftrags. Aber: Die GmgV muss allen Unternehmen offenstehen, vom Fensterbaubetrieb über die Tischlerei bis zur Softwareschmiede oder dem Maschinenbauer. Jede inhaltliche Zweckverengung würde die Rechtsform um den großen Teil ihrer praktischen Bedeutung bringen und die Nachfolgewirkung im Handwerk massiv einschränken.

Gleichermaßen müssen Zwecke änderbar bleiben. Ein Betrieb, der heute Holzfenster fertigt, kann in zehn Jahren auch zertifizierte Bauteilsanierungen vornehmen oder Lösungen im Holzbau anbieten – unternehmerische Anpassungsfähigkeit ist überlebenswichtig und darf gesellschaftsrechtlich nicht zementiert werden.

### **3.5 Disquotale Stimmrechte als Option, nicht „one member – one vote“ als Zwang**

Das Rahmenkonzept übernimmt unter Ziff. 7 grundsätzlich das genossenschaftliche Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“ und sieht in Ziff. 8 lediglich punktuelle Ausnahmen für Gründer vor. Für mittelständische Betriebe – und gerade für Familienunternehmen im Übergang – ist das zu starr. In der Nachfolgepraxis muss ein abgebender Inhaber häufig über mehrere Jahre Mehrstimm- oder Vetorechte behalten können, etwa um die Übergabephase unternehmerisch zu begleiten oder strategische Weichenstellungen abzusichern. Ebenso brauchen Co-Geschäftsführungen im Handwerk regelmäßig differenzierte Stimmgewichtungen.

Die genossenschaftliche Demokratielogik ist keine passende Blaupause für den Mittelstand. Sie muss in der GmgV fakultativ sein und durch satzungsmäßig festlegbare disquotale Stimmrechtsverteilungen ergänzt werden können – wie im Mittelstand üblich. Andernfalls wird die Rechtsform für viele Übergabesituationen unbrauchbar.

## **4. Fazit und Bitte an das Ministerium**

Die GmgV ist für das Holzfensterbau-Handwerk eine Strukturreform mit Substanz. Sie kann tausende Übergaben ermöglichen, die heute am Kaufpreis, an der Bankfinanzierung oder an der schlichten Nichtverfügbarkeit familieninterner Nachfolger:innen scheitern. Sie kann Standorte und Ausbildungsplätze in strukturschwächeren Regionen sichern und sie kann unserer Branche das geben, was sie braucht: eine dritte Option jenseits von Familienerbe und Verkauf.

Wir bitten das Ministerium, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die fünf benannten Punkte – keine Erbersatzsteuer, mezzanine Finanzierung, leistungsbezogene Vergütung, Zweckoffenheit, fakultative disquotale Stimmrechte – aufzugreifen. Sie sind keine Aufweichungen der Vermögensbindung, sondern Voraussetzungen dafür, dass die Rechtsform in der unternehmerischen Praxis ankommt.

## Kontakt

Kai Pless  
Haus des Holzes Chausseestr. 99 10115 Berlin

[pless@proholzfenster.de](mailto:pless@proholzfenster.de) | [www.proholzfenster.de](http://www.proholzfenster.de)

Lobbyregisternummer: R005219

## Bundesverband ProHolzfenster e.V.

Der Bundesverband ProHolzfenster e. V. (BPH) vertritt die Interessen des deutschen Holzfensterbaus auf nationaler Ebene. Zu den Mitgliedern des Verbands zählen im Fensterbau tätige Tischlerei-, Schreinerei- und Glasereibetriebe, mittelständische Unternehmen sowie Lieferanten und Akteure aus der erweiterten Wertschöpfungskette. Im Austausch mit Medien, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft setzt sich der Verband für die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen des Holzfensterbaus ein. Als Ansprechpartner für Bauherr:innen und Architekt:innen macht der Verband zudem auf die vielen Vorteile des nachhaltigen Werkstoffs Holz im Fensterbau aufmerksam.